

Anlage 1

Zweihunderteinunddreißigste Satzung über die Festlegungen
gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG
NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABI. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Arthur-Hantzsch-Straße (Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt

von Düsseldorf Straße
bis Roggendorfstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

2. Evergerstraße (Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt

von Flittarder Hauptstraße
bis Bahnübergang

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

3. Marthastraße (Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt

von Bergisch Gladbacher Straße
bis Von-Quadt-Straße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht

und Schottertragschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie der Bordsteine in Teilbereichen.

§ 2

Die 176. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 21.07.2005 (Amtsblatt der Stadt Köln 2005, S. 483) wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffer 3

Konrad-Adenauer-Ufer (Anliegerfahrbahn)

(Stadtbezirk 1)

wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Die 200. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 13.01.2009 (Amtsblatt der Stadt Köln 2009, S. 178, 2010, S. 1, 2011, S. 616, 940) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 10

Mielenforster Straße

(Stadtbezirk 9)

werden in der Abschnittsbezeichnung die Worte „Haus-Nr. 6“ gestrichen und durch die Worte „Thurner Hof einschließlich (Ende des vorhandenen Teils)“ ersetzt.

§ 4

Die 214. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 30.12.2010 (Amtsblatt der Stadt Köln 2011, S. 45, 2012, S. 910) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 1

Eintrachtstraße

(Stadtbezirk 1)

werden in Satz 1 des Maßnahmentextes („Erneuerung der Fahrbahn mit Ausnahme des gepflasterten Bereichs zwischen Ritterstraße und Ursulakloster durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Umbau und Erneuerung von Straßenabläufen.) hinter dem Wort „Frostschutzschicht“ die Worte „, Erneuerung der Bordsteine in Teilbereichen“ zusätzlich eingefügt.

Außerdem wird Satz 2 des Maßnahmentextes „Erneuerung der Gehwege mit Ausnahme vor Haus-Nrn. 110 - 118 und 85 durch Einbau von Platten und Pflaster auf Frostschutzschicht.“ ersatzlos gestrichen.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffer 2, § 3 und § 4 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffer 2 tritt rückwirkend zum **01.02.2013** in Kraft.

§ 3 tritt rückwirkend zum **12.03.2009** in Kraft.

§ 4 tritt rückwirkend zum **01.10.2010** in Kraft.